VERORDNUNG (EWG) Nr. 1561/72 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1972

zur Wiedereröffnung der in der Verordnung (EWG) Nr. 685/72 vorgesehenen Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 607/72 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 685/72 der Kommission vom 4. April 1972 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Weißzucker (3) sind die Mitgliedstaaten zu Teilausschreibungen für die Ausfuhr von Weißzucker verpflichtet worden. Diese Dauerausschreibung war mit Wirkung vom 25. Mai 1972 ausgesetzt worden.

Unter Berücksichtigung der Lage auf dem Gebiet des Absatzes der Überschüsse von Zucker ist es angezeigt, diese betreffende Dauerausschreibung wiederzueröffnen und eine besondere Vorschrift für die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 685/72 vorgesehene Dauerausschreibung wird wiedereröffnet.

Artikel 2

(1) Für die sich auf die erste Teilausschreibung nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beziehenden Angebote endet die Frist für die Einreichung der Angebote am 26. Juli 1972 um 10.00 Uhr.

(2) Abweichend von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 wird die Bekanntmachung der Wiedereröffnung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 22. Juli 1972 veröffentlicht.

(3) Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 685/72 erhält die folgende Fassung :

„(2) Die Gültigkeitsdauer der auf Grund einer Teilausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen beträgt vom Tag ihrer Erteilung an 50 Tage, sie geht jedoch nicht über den 31. Oktober 1972 hinaus."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 81 vom 5. 4. 1972, S. 13.